

Erscheint
wöchentlich
einmal,
(Sonntags)

Preis viertel-
jährlich 2,50 M
durch die Post
bezog. 3,00 M.



Inserations-
preis die
Doppel-Zeile
80 Pfg. bei
2maliger Auf-
nahme 5%,
bei 3--5-
maliger 10%
Rabatt.

Sonderausgabe zum Münsterberger Kreisblatt.

(Dreihundstebzigster Jahrgang.)

Nr. 40.

Münsterberg, Montag, den 23. August

1920.

Anordnungen zur Durchführung der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1920.

Auf Grund der §§ 58 bis 64, 75, 80 und 81 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1920 vom 21. Mai d. Js. (R.-G.-Bl. S. 1021), wird für den Kreis Münsterberg, §§ 6, 7 mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde, bestimmt:

I. Inkraftbleiben früherer Verordnungen.

§ 1. Unsere Anordnung, betreffend

- a) Lesegetreide vom 23. Juli und 14. August 1918 (Kreisblatt S. 203 und 237),
- b. den Verkehr mit Früchten oder daraus hergestellten Erzeugnissen außerhalb der behördlichen Verteilung, insbesondere mit Auslandsgetreide, Auslandsmehl und -mais vom 14. August 1918, (Kreisbl. S. 226),
- c. die Bekanntmachung über Saatgutverkehr mit Brotgetreide und Gerste der Ernte 1919 (Kreisbl. S. 216),
- d. Höchstpreise für Mehl und Backwaren vom 29. April 1920 (Kreisbl. S. 122),
- e. Ausfuhrverbot für Hafer vom 14. Oktober 1919 (Kreisbl. S. 259) bleiben für Brotgetreide (Roggen und Weizen) Gerste und Hafer in Kraft, die zu c mit folgenden durch die Verordnung über den Saatgutverkehr mit Getreide vom 10. Juli 1920 sich ergebenden Ergänzungen:

1. Es ist hinzuzusetzen in Ziffer 1: An Hafer 150 Kilogramm.
2. In Ziffer 2 Abs. 2: Gemenge, in dem sich weder Brotgetreide noch Gerste, aber Hafer befindet, gilt als Hafer.
3. In Ziffer 2 Abs. 1 ist hinter Weizen in Abs. 3 und in Ziffer 5 hinter Brotgetreide einzufügen: „Hafer.“
4. In Ziffer 6 ist zu ändern: Zeile 2 1919 in 1920, Zeile 3 1920 in 1921.

II. Verkehr mit Getreide.

§ 2. Das für den Kommunalverband beschlagnahmte Getreide, nämlich: Roggen, Weizen, Gerste,